

**Zahl:** Sen.Präs.-1763-9/2011

## **V E R O R D N U N G**

**der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten (KUVS)**

mit der die

### **G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g für das Jahr 2012**

erlassen wird

Gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und § 14 des Kärntner Verwaltungssenatsgesetzes – K-UVSG, LGBl Nr. 104/1990 idgF, erlässt die Vollversammlung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 folgende Geschäftsverteilung:

#### **§ 1**

##### **Zuweisung**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle richtet sich – sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird - nach der Allgemeinen Zuständigkeit oder der Materienzuständigkeit, wobei der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Einschreiters (Antragstellers, Konsensinhabers, Beschwerdeführers, Berufungswerbers, im Verwaltungsstrafverfahren und Disziplinarverfahren: des Beschuldigten) maßgeblich ist. Bei einer Personenmehrheit richtet sich die Zuweisung nach dem Familiennamen des Erstgenannten. Bei juristischen Personen, Gesellschaften, Vereinen, [Gebiets]körperschaften udgl. ist jener Namensbestandteil maßgebend, der als Unterscheidungsmerkmal zu anderen, gleichartigen Gesellschaften, Vereinen udgl. anzusehen ist.

(2) Steht in einem Geschäftsfall mehreren Parteien ein Berufungsrecht zu, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Antragsteller im Ausgangsverfahren.

(3) In Verwaltungsstrafverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei Berufungen gegen Zurückweisungsbescheide, z.B. wegen Verspätung, Bescheide wegen Zurückweisung von Anträgen auf Akteneinsicht, Ladungsbescheide, Bescheide betreffend

Strafaufschub, Ratenzahlung und Bescheide nach § 52a VStG nach der Allgemeinen Zuständigkeit.

Berufungen gegen Bescheide betreffend Abweisung/Zurückweisung von Anträgen auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme fallen ebenfalls in die Allgemeine Zuständigkeit.

(4) In Angelegenheiten der Objektivierung nach dem Kärntner Objektivierungsgesetz und dem Kärntner Landeslehrergesetz (Berufungen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Person, die mit der Funktion betraut wurde. Längsten sonstige Anträge in Angelegenheiten der Objektivierung ein, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragstellers; die Zuständigkeit für nachfolgende gleichartige Anträge richtet sich dann nach dem Erstantragsteller. Lässt sich der Anfall des Geschäftfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben des Antragstellers.

## **§ 2**

### **Geschäftsabteilungen**

#### **Geschäftsabteilung 1: Mag. Armin RAGOßNIG**

Angelegenheiten des Apothekengesetzes „A“ bis „Z“

Angelegenheiten der Auftragsvergabe iSd § 3 Abs. 1

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „A“, „C“ und „T“

#### **Geschäftsabteilung 2: Dr. Christine VAUTI**

Allgemeine Zuständigkeit: „F“

Angelegenheiten des Baurechts: „A“ bis „Z“

Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes: „M“ bis „Z“

Angelegenheiten des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes: „A“ bis „Z“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „B“, „G“ und „J“

Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes: „M“ bis „Z“

Beschwerden nach AVG und SPG iSd § 3 Abs. 3

### **Geschäftsabteilung 3: Dr. Siegfried UNTERHOLZER**

Allgemeine Zuständigkeit: „A“, „C“ und „M“

Beschwerden nach FPG iSd § 3 Abs. 2

Angelegenheiten des Kärntner Grundversorgungsgesetzes: „A“ bis „D“

Angelegenheiten des Forstrechts: „A“ bis „Z“

Angelegenheiten des Fremdenpolizeigesetzes: „A“ bis „D“

Angelegenheiten des Kärntner Jagdgesetzes (K-JG): „A“ bis „R“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) betreffend Administrativverfahren: „R“ bis „Z“

Angelegenheiten des Kärntner Naturschutzgesetzes: „M“ bis „Z“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „R“ und „L“

#### **Geschäftsabteilung 4: Dr. Wolfgang LACKNER:**

Allgemeine Zuständigkeit: „J“ und „R“

Angelegenheiten der Auftragsvergabe iSd § 3 Abs. 1

Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes: „A“ bis „Z“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheinggesetzes (FSG) in Verwaltungsstrafsachen: „A“, „F“ und „H“

Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz: „A“ bis „L“

Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes: „A“ bis „L“

#### **Geschäftsabteilung 5: Dr. Christa HANSCHITZ**

Allgemeine Zuständigkeit: „B“

Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG): „A“ bis „L“

Angelegenheiten betreffend Betriebsanlagen (GewO): „S“ bis „V“

Angelegenheiten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG): „A“ bis „L“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheinggesetzes (FSG) betreffend Verwaltungsstrafverfahren: „J“ und „T“

Beschwerden nach AVG und SPG iSd § 3 Abs. 3

**Geschäftsabteilung 6: Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN:**

Allgemeine Zuständigkeit: „D“, „L“ und „X“

Angelegenheiten betreffend Betriebsanlagen (GewO): „M“ bis „R“

Sonstige Angelegenheiten der Gewerbeordnung (GewO): „A“ bis „N“

Angelegenheiten des Kärntner Jagdgesetzes (K-JG): „S“ bis „Z“

Angelegenheiten des Kärntner Naturschutzgesetzes: „A“ bis „L“

Beschwerden nach AVG und SPG iSd § 3 Abs. 3

**Geschäftsabteilung 7: Mag. Bernd PETSCHNIG:**

Allgemeine Zuständigkeit: „H“, „N“ und „O“

Angelegenheiten nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz und dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz: „A“ bis „G“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheinggesetzes (FSG) betreffend Administrativverfahren: „K“ bis „Q“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheinggesetzes (FSG) betreffend Verwaltungsstrafverfahren: „C“, „D“, „E“, „G“, „N“ und „S“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „S“

Beschwerden nach AVG und SPG iSd § 3 Abs. 3

Die ersten sechs Akten in Angelegenheit der Straßenverkehrsordnung (StVO), die in die Zuständigkeit der Geschäftsabteilung 7 fallen, werden in folgender Reihenfolge anderen Geschäftsabteilungen zugewiesen:

Geschäftsverteilung 1, Geschäftsverteilung 2, Geschäftsverteilung 3, Geschäftsverteilung 6, Geschäftsverteilung 8 und Geschäftsverteilung 9.

Die ersten fünf Akten in Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) betreffend Verwaltungsstrafverfahren, die in die Zuständigkeit der Geschäftsabteilung 7 fallen, werden in folgender Reihenfolge anderen Geschäftsabteilungen zugewiesen:

Geschäftsverteilung 4, Geschäftsverteilung 5, Geschäftsverteilung 10, Geschäftsverteilung 11 und Geschäftsverteilung 12.

### **Geschäftsabteilung 8: Mag. Burghard RULOFS:**

Allgemeine Zuständigkeit: „S“ und „Y“

Beschwerden nach FPG iSd § 3 Abs. 2

Angelegenheiten des Kärntner Grundversorgungsgesetzes: „E“ bis „L“

Angelegenheiten des Fremdenpolizeigesetzes: „E“ bis „J“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) betreffend Administrativverfahren: „A“ bis „J“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „H“, „N“, „P“ und „X“

### **Geschäftsabteilung 9: Mag. Margit TÜRK**

Allgemeine Zuständigkeit: „P“, „Q“ und „T“

Angelegenheiten der Auftragsvergabe iSd § 3 Abs. 1

Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG): „M“ bis „Z“

Angelegenheiten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG): „M“ bis „Z“

Angelegenheiten nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz und dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz: „H“ bis „Q“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „I“, „D“, „E“ und „Y“

#### **Geschäftsabteilung 10: Mag. Susanne MARISKA:**

Allgemeine Zuständigkeit: „E“, „G“, „I“ und „V“

Beschwerden nach FPG iSd § 3 Abs. 2

Angelegenheiten des Fremdenpolizeigesetzes: „K“ bis „Q“

Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und des Führerscheinggesetzes (FSG) betreffend Verwaltungsstrafverfahren: „B“, „O“, „P“, „Q“, „V“, „W“ und „Z“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „F“, „O“, „Q“, „V“, „W“ und „Z“

#### **Geschäftsabteilung 11: Mag. Claudia PINTER:**

Allgemeine Zuständigkeit: „K“

Angelegenheiten des Kärntner Grundversorgungsgesetzes: „M“ bis „Z“

Angelegenheiten des Fremdenpolizeigesetzes: „R“ bis „Z“

Angelegenheiten nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz und dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz: „R“ bis „Z“

Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) betreffend Verwaltungsstrafverfahren: „K“ und „U“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „K“ und „U“

Beschwerden nach FPG iSd § 3 Abs. 2

### **Geschäftsabteilung 12: Mag. Maria STEINER:**

Allgemeine Zuständigkeit: „U“, „W“ und „Z“

Angelegenheiten betreffend Abfallwirtschaftsgesetz, Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und Bundes-Umwelthaftungsgesetz: „A“ bis „Z“

Angelegenheiten betreffend Betriebsanlagen (GewO): „A“ bis „L“ und „W“ bis „Z“

Angelegenheiten der Gewerbeordnung (GewO), ausgenommen Betriebsanlagen: „O“ bis „Z“

Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) betreffend Verwaltungsstrafverfahren: „I“, „L“, „M“, „R“, „X“, und „Y“

Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung (StVO): „M“

### § 3

#### **Sonderzuständigkeiten**

(1) In den Angelegenheiten der Auftragsvergabe sind die Geschäftsfälle Dr. Wolfgang LACKNER, Mag. Armin RAGOßNIG und Mag. Margit TÜRK in dieser Reihenfolge zuzuweisen. Ist ein Senatsmitglied verhindert, so fällt der Geschäftsfall an das in der Reihenfolge nächste Senatsmitglied. Der nächste Geschäftsfall ist dem verhinderten Senatsmitglied zuzuweisen, es sei denn, die Verhinderung dauert noch an; im Übrigen bleibt die Reihenfolge unberührt. Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben des Antragstellers.

Sind sämtliche genannten Mitglieder verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam.

(2) In Angelegenheiten von Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz, insbesondere Schubhaftbeschwerden, sind die Geschäftsfälle Dr. Siegfried UNTERHOLZER, Mag. Burghard RULOFS, Mag. Susanne MARISKA und Mag. Claudia PINTER in dieser Reihenfolge zuzuweisen. Ist ein Senatsmitglied verhindert, so fällt der Geschäftsfall an das in der Reihenfolge nächste Senatsmitglied. Der nächste Geschäftsfall ist dem verhinderten Senatsmitglied zuzuweisen, es sei denn, die Verhinderung dauert noch an; im Übrigen bleibt die Reihenfolge unberührt. Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben des Beschwerdeführers.

Sind sämtliche genannten Mitglieder verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam.

(3) In Angelegenheiten von Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AVG) und in Angelegenheiten von Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 SPG sind die Geschäftsfälle Dr. Christine VAUTI, Dr. Christa HANSCHITZ, Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN und Mag. Bernd PETSCHNIG in dieser Reihenfolge zuzuweisen. Ist ein Senatsmitglied verhindert, so fällt der Geschäftsfall an das in der Reihenfolge nächste Senatsmitglied. Der nächste Geschäftsfall ist dem verhinderten Senatsmitglied zuzuweisen, es sei denn, die Verhinderung dauert noch an; im Übrigen bleibt die Reihenfolge unberührt. Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben des Beschwerdeführers.

Sind sämtliche genannten Mitglieder verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam.

## **§ 4**

### **Kammern**

(1) Geschäftsfälle, die in die Zuständigkeit der Kammer fallen, werden wie folgt zugeteilt:

#### **Kammer 1:**

mit dem Vorsitzenden Mag. Armin RAGOßNIG sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„I“, „U“, „V“, „W“, „X“ und „Y“**

#### **Kammer 2:**

mit der Vorsitzenden Dr. Christine VAUTI sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„D“ und „G“**

#### **Kammer 3:**

mit dem Vorsitzenden Dr. Siegfried UNTERHOLZER sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„K“ und „R“**

#### **Kammer 4:**

mit dem Vorsitzenden Dr. Wolfgang LACKNER sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„S“**

#### **Kammer 5:**

mit der Vorsitzenden Dr. Christa HANSCHITZ sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„H“, „L“ und „Q“**

**Kammer 6:**

mit der Vorsitzenden Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„M“, „T“ und „Z“**

**Kammer 7:**

mit der Vorsitzenden Mag. Margit TÜRK sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„B“, „E“ und „P“**

**Kammer 8:**

mit der Vorsitzenden Mag. Burghard RULOFS sämtliche Geschäftsfälle mit den Buchstaben

**„A“, „C“, „F“, „J“, „N“ und „O“**

**Kammer 9:**

In Angelegenheiten der Auftragsvergabe sind die Geschäftsfälle, die in die Kammerzuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzender Dr. Wolfgang LACKNER, Berichterstatter Mag. Armin RAGOßNIG und Beisitzerin Mag. Margit TÜRK,
- Vorsitzender Mag. Armin RAGOßNIG, Berichterstatterin Mag. Margit TÜRK und Beisitzer Dr. Wolfgang LACKNER,
- Vorsitzende Mag. Margit TÜRK, Berichterstatter Dr. Wolfgang LACKNER und Beisitzer Mag. Armin RAGOßNIG.

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

(2) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert, so wird die Vertretungsregelung iSd § 5 wirksam.

(3) Berichterstatter(In) ist in den Geschäftsfällen, die den Kammern 1 bis 8 zugewiesen sind, das nach § 2 zuständige Senatsmitglied. Berichterstatter(In) in der Kammer 9 ist das im § 4 bestimmte Senatsmitglied.

In den Fällen, in den Mag. Maria STEINER als Berichterstatterin zuständig wäre, fungiert Mag. Claudia PINTER als Berichterstatterin und Mag. Maria STEINER als Beisitzerin.

Ist die Berichterstatterin/der Berichterstatter verhindert, so wird die Vertretungsregelung iSd § 5 wirksam.

(4) Für den Fall, dass ein Senatsmitglied sowohl als Kammervorsitzende(r) als auch als Berichterstatter(In) in Betracht käme, bleibt dieses Senatsmitglied jedenfalls in der Funktion der Berichterstatterin/des Berichterstatters. Den Kammervorsitz übernimmt in diesem Fall der erste Vertreter der Berichterstatterin/des Berichterstatters iSd § 5.

(5) Als Beisitzer(In) fungiert jeweils der zweite Stellvertreter der Berichterstatterin/des Berichterstatters der allgemeinen Vertretungsregelung, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Ist die Beisitzerin/der Beisitzer verhindert, so wird die Vertretungsregelung iSd § 5 wirksam.

## § 5

### **Vertretungsregelung:**

(1) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes wird – sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird – folgende allgemeine Vertretungsregelung festgelegt:

**Mag. Armin RAGOßNIG**

von

Dr. Christine VAUTI

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

**Dr. Christine VAUTI**

von

Mag. Susanne MARISKA

Mag. Burghard RULOFS

**Dr. Siegfried UNTERHOLZER**

von

Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN  
Mag. Maria STEINER

**Dr. Wolfgang LACKNER**

von

Mag. Margit TÜRK  
Dr. Christine VAUTI

**Dr. Christa HANSCHITZ**

von

Mag. Claudia PINTER  
Dr. Wolfgang LACKNER

**Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN**

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER  
Mag. Claudia PINTER

**Mag. Bernd PETSCHNIG**

von

Mag. Burghard RULOFS  
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

**Mag. Burghard RULOFS**

von

Mag. Bernd PETSCHNIG  
Mag. Margit TÜRK

**Mag. Margit TÜRK**

von

Dr. Wolfgang LACKNER  
Mag. Susanne MARISKA

**Mag. Susanne MARISKA**

von

Mag. Maria STEINER  
Dr. Christa HANSCHITZ

**Mag. Claudia PINTER**  
von  
Dr. Christa HANSCHITZ  
Mag. Maria STEINER

**Mag. Maria STEINER**  
VON  
Mag. Susanne MARISKA  
Mag. Bernd PETSCHNIG

Ist die allgemeine Vertretungsregelung erschöpft, so wird die Vertretungsregelung des ersten Stellvertreters, im Falle der Erschöpfung dieser oder Unmöglichkeit derselben, die Vertretungsregelung des zweiten Stellvertreters der allgemeinen Vertretungsregelung wirksam.

(2) In nachstehenden Materien wird folgende besondere Vertretungsregelung festgelegt:

**Auftragsvergabesachen:**

**Dr. Wolfgang LACKNER**  
von  
Mag. Armin RAGOßNIG  
Mag. Margit TÜRK

**Mag. Armin RAGOßNIG**  
von  
Mag. Margit TÜRK  
Dr. Wolfgang LACKNER

**Mag. Margit TÜRK**  
von  
Dr. Wolfgang LACKNER  
Mag. Armin RAGOßNIG

**Administrativverfahren nach dem FSG und KFG:**

**Dr. Siegfried UNTERHOLZER**

von  
Mag. Burghard RULOFS  
Mag. Bernd PETSCHNIG

**Mag. Bernd PETSCHNIG**  
von  
Dr. Siegfried UNTERHOLZER  
Mag. Burghard RULOFS

**Mag. Burghard RULOFS**  
von  
Mag. Bernd PETSCHNIG  
Dr. Siegfried UNTERHOLZER

**Administrativverfahren betreffend Betriebsanlagen nach der GewO und Angelegenheiten betreffend Abfallwirtschaftsgesetz, Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und Bundes-Umwelthaftungsgesetz:**

**Dr. Christa HANSCHITZ**  
von  
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN  
Mag. Maria STEINER

**Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN**  
von  
Mag. Maria STEINER  
Dr. Christa HANSCHITZ

**Mag. Maria STEINER**  
von  
Dr. Christa HANSCHITZ  
Dr. Barbara RETTENBACHER-KRENN

**Verfahren betreffend Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und Tierschutzgesetz:**

**Dr. Christine VAUTI**  
von  
Dr. Wolfgang LACKNER

**Dr. Wolfgang LACKNER**  
von  
Dr. Christine VAUTI

**Verfahren betreffend Kärntner Mindestsicherungsgesetz und Kärntner Chancengleichheitsgesetz:**

**Mag. Bernd PETSCHNIG**  
von  
Mag. Margit TÜRK  
Mag. Claudia PINTER

**Mag. Margit TÜRK**  
von  
Mag. Claudia PINTER  
Mag. Bernd PETSCHNIG

**Mag. Claudia PINTER**  
von  
Mag. Bernd PETSCHNIG  
Mag. Margit TÜRK

**Verfahren betreffend Kärntner Grundversorgungsgesetz und Fremdenpolizeigesetz:**

**Dr. Siegfried UNTERHOLZER**  
von  
Mag. Burghard RULOFS  
Mag. Claudia PINTER

**Mag. Burghard RULOFS**  
von  
Mag. Claudia PINTER  
Dr. Siegfried UNTERHOLZER

**Mag. Claudia PINTER**  
von  
Dr. Siegfried UNTERHOLZER  
Mag. Burghard RULOFS

Wenn die besondere Vertretungsregelung erschöpft ist, wird die allgemeine Vertretungsregelung (Abs. 1) wirksam.

## **§ 6**

Amtstag am Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten:

Dienstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## **§ 7**

Die gesetzliche Auskunftspflicht knüpft an die Zuständigkeit nach der vorliegenden Geschäftsverteilung an.

Für die Vollversammlung

Klagenfurt, am 13. Dezember 2011

Mag. Armin RAGOŠNIG  
Präsident